



**BÜRGERENERGIE-
GENOSSENSCHAFT
Thüringer Becken**

Gründungsversammlung 15. Mai 2023, Rastenberg

Gründungsversammlung 15. Mai 2023, Rastenberg

- I. Eröffnung und Begrüßung
- II. Wahl eines Versammlungsleiters und eines Schriftführers
- III. Erläuterungen zum Gründungsvorhaben mit anschließender Diskussion
- IV. Erklärung zur Errichtung einer Genossenschaft (Firma der Genossenschaft + Sitz)
- V. Vorlage und Erläuterung des Satzungsentwurfs, Aussprache
- VI. Beschlussfassung über den Inhalt der Satzung und ihre Unterzeichnung

Eintritt in die erste Generalversammlung

- VII. Wahl eines Versammlungsleiters und eines Schriftführers
Wahlen zum Aufsichtsrat
Bekanntgabe der Wahlen zum Vorstand
Weitere Beschlussfassungen
Verschiedenes/Nächste Schritte

II. Wahl

- a) eines Versammlungsleiters
- b) eines Schriftführers

III. Erläuterungen zum Gründungsvorhaben mit anschließender Diskussion

Ausgangslage

Das Thema Erneuerbare Energien ist hochrelevant.

Ausgangslage

- Energiewende
- hohe Energiepreise
- Industrie und Gewerbe brauchen grünen und bezahlbaren Strom
- Liegenschaften mit hohem Energiekosten
- Erneuerbare Energien verändern das Landschaftsbild

Ausgangslage

Ausbau der erneuerbaren Energien wird von zahlreichen Problemen begleitet.

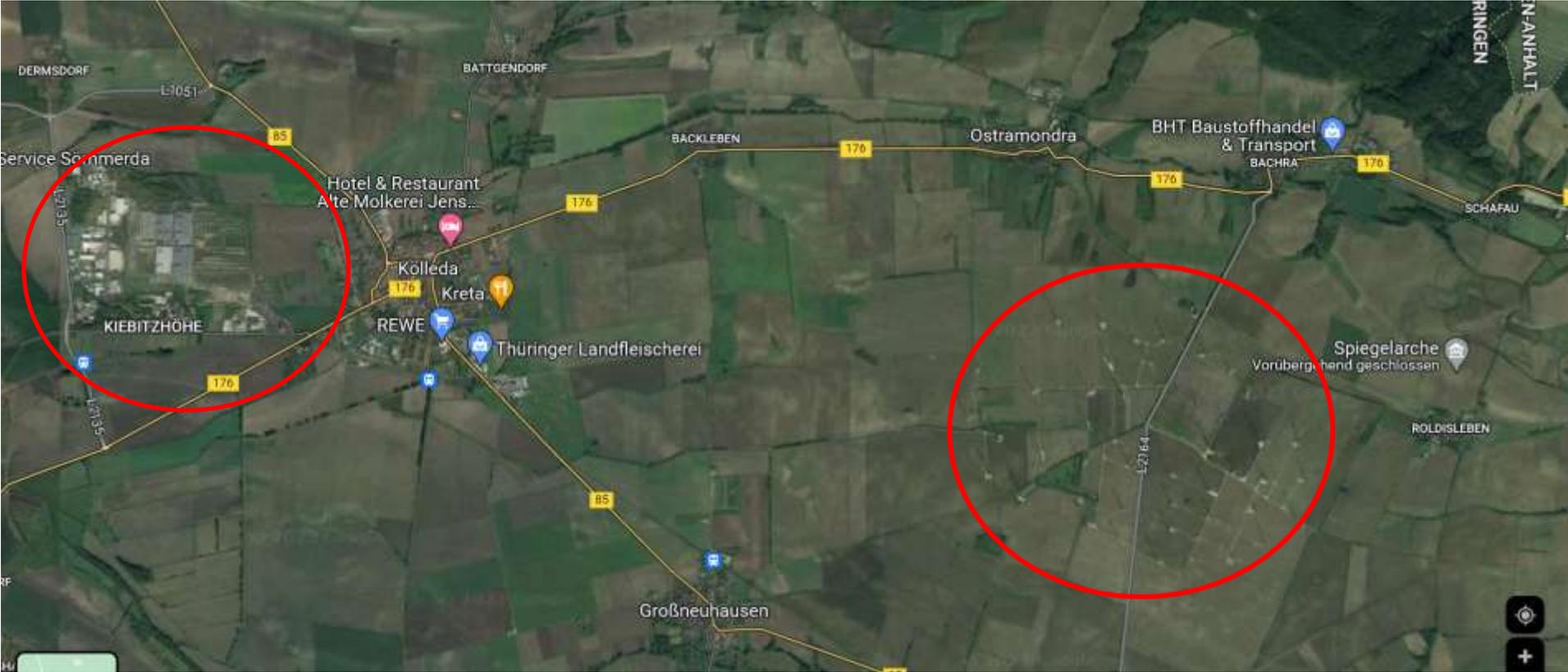
Ausgangslage

- kaum Einfluss und Teilhabe der lokalen Akteure
- kaum regionale Wertschöpfung
- kaum regionale Vermarktung der hier erzeugten Energie
- Akzeptanzprobleme

Ausgangslage

- Kleinteilige kommunale Strukturen
- kaum Vernetzung unter den lokalen Akteuren

Ausgangslage



Quelle: Google Maps

Warum Genossenschaft?

„Was einer alleine nicht schafft, das schaffen viele.“

Bündelung von Kapital und Know-How

Warum Genossenschaft?



Quelle: Bürgerenergie Thüringen e.V.

Warum Genossenschaft?

demokratisch
einfach
sicher

Warum Genossenschaft?

Sicherheit:

1. extrem niedrige Insolvenzquote
2. regelmäßige Prüfungen
3. keine „feindliche Übernahme“
4. Haftungsbegrenzung für Mitglieder
5. Gesetzliche Rücklage
6. Staatliche Förderung
7. Zusätzliche Sicherheit durch kommunale Beteiligung

Warum Genossenschaft?

Statt Gewinnerzielung: **Förderung der Mitglieder.**

Eine Genossenschaft investiert auch da, wo es für andere nicht wirtschaftlich genug ist.

Warum Genossenschaft?

- **hohe staatliche Förderung**
 - Privilegierung im EEG (Marktprämie) ohne Ausschreibung
 - Windenergie bis 18 MW (§ 22 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 EEG)
 - PV-Freiflächenanlagen bis 6 MW (§ 22 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG)
 - Privilegierung im Steuerrecht (genossenschaftliche Rückvergütung, § 22 KStG)
 - Förderprogramme von Bund und Ländern
 - hier: Beteiligung von Kommunen geplant

Warum Genossenschaft?



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

„Bürgerenergiegesellschaften“ bei Windenergie an Land



Quelle: © Birgit Reitz-Hofmann – stock.adobe.com



Förderprogramm im Überblick

Warum Genossenschaft?



Thüringer Bürgerenergiefonds

Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch Bürgerenergie-Genossenschaften



Bürgerenergie - Wertschöpfung für alle - © Foto: iStock

MEHR INFORMATION

[Thüringer Aufbaubank: Förderung beantragen](#)

[Download: Förderrichtlinie](#)

Warum Genossenschaft?

Regionale Wertschöpfung

- Sitz in Rastenberg
- Steuern werden vor Ort gezahlt
- Regionale Akteure
- Geschäftstätigkeit vor Ort
- perspektivisch Schaffung von Arbeitsplätzen

Regionalitätsprinzip steigert die Akzeptanz und schafft Identifikation. Das Regionalitätsprinzip gilt nicht für die Mitgliedschaft.

Geschäftsfelder

1. Erzeugung von Energie (PV, Windkraft, Biogas)



Geschäftsfelder

2. Vertrieb erneuerbarer Energien (Strom, Wärme)

Wechseln leicht gemacht!

In nur 5 Minuten zum regionalen Bürgerstrom. Geben Sie Ihren Verbrauch in unseren Tarifrechner ein und übermitteln Sie Ihre Daten gleich online! Unser kostenloser Wechselservice übernimmt alles Weitere für Sie – z.B. die Kündigung bei Ihrem alten Anbieter. Los geht's.



ÖKOSTROM **BÜRGERÖKOGAS**

Hier Bürgerstrom-Tarif berechnen und wechseln / anmelden

Anzahl der Personen im Haushalt [?]

Mein Stromverbrauch [?]

Meine Postleitzahl [?]

TARIF BERECHNEN

Ich habe eine Wärmepumpe oder eine Nachtspeicherheizung. Zu den Wärmestrom-Tarifen >

Quelle: Ilmtal eG

Geschäftsfelder

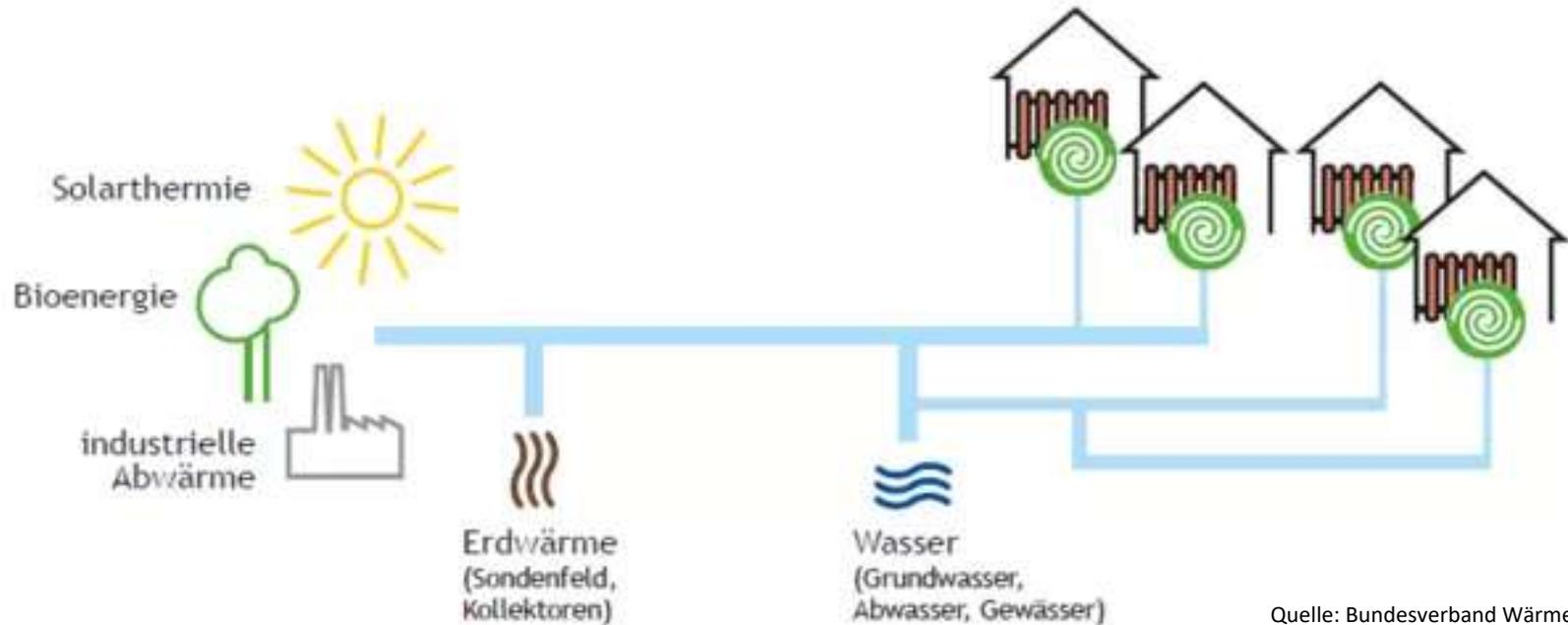
3. Dienstleistungen für einen effizienteren Umgang mit Energie (Beratung, Contracting)



Geschäftsfelder

4. Übernahme und Betreiben von Netzen

Kalte Nahwärme mit Wärmepumpen



Quelle: Bundesverband Wärmepumpe

Geschäftsfelder

5. Elektromobilität (Ladepunkte, Fahrdienste, Car-Sharing)

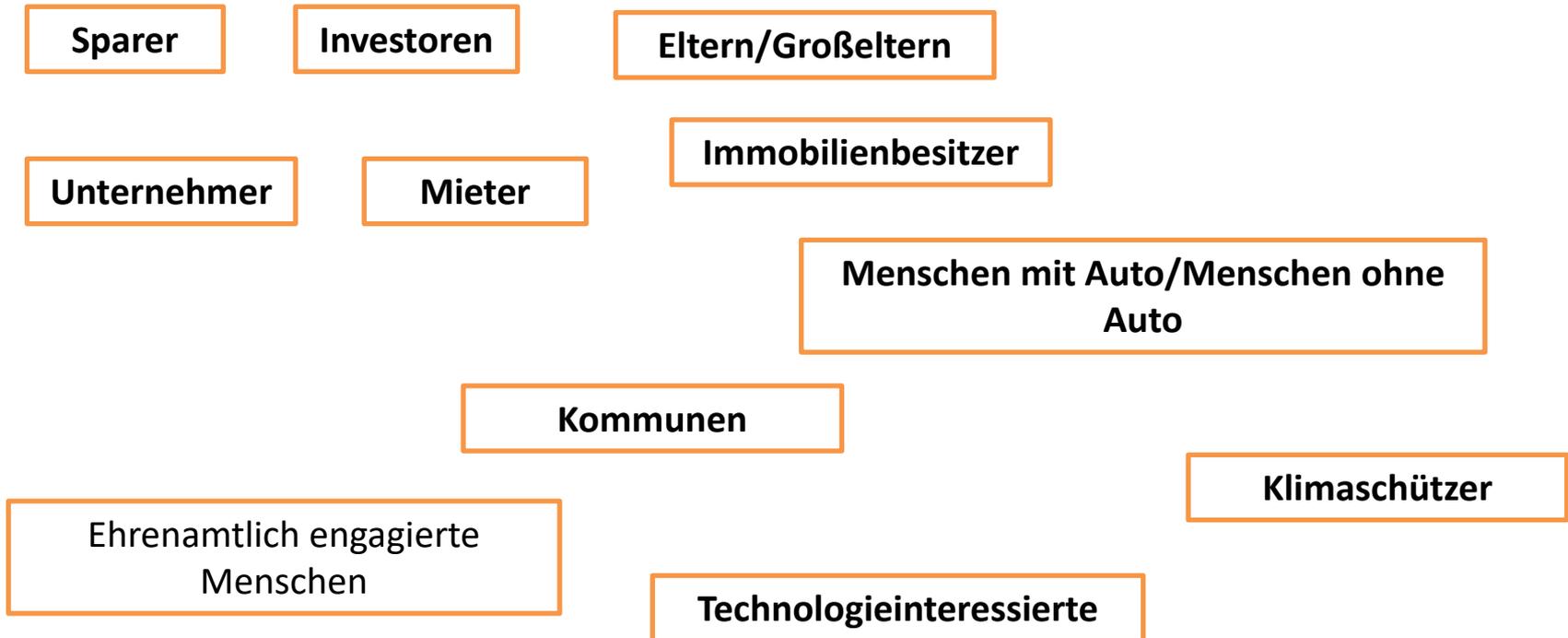


Quelle: Landratsamt Sömmerda

Wer kann Mitglied werden?

1. natürliche Personen
2. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften
3. Gebietskörperschaften des Freistaates Thüringen

Für wen lohnt sich die Mitgliedschaft?



Vorteile für Mitglieder

- Dividenden
- Zinseinkünfte über Nachrangdarlehen
- Pachteinnahmen für Dächer und Freiflächen
- Investition ohne eigenes Kapital finanzieren
- Kauf von Energie
- Genossenschaftliche Rückvergütung
- Neue Vertriebswege für Unternehmen
- Imagegewinn für Unternehmen
- Fahrdienste/Car-Sharing

Vorteile für Mitglieder

- Mitglieder können gleichzeitig Produzent + Konsument sein
- Miteigentum am Genossenschaftsvermögen
- **Mitbestimmung und Teilhabe (nicht nur finanziell)**
- Vernetzung
- Dazulernen

Exkurs: Kommunen als Mitglieder (Nutzen für die Genossenschaft)

- Akzeptanz
- Zusätzliche Sicherheit (Vorgaben des Kommunalrechts)
- Know-how
- Kontakte zu Genehmigungsbehörden und Fördermittelgebern
- Bauplanungsrecht
- Startkapital
- Investitionsobjekte

Exkurs: Kommunen als Mitglieder

Kommunen dürfen Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts gründen oder sich daran beteiligen.

(§ 71 Abs. 1 ThürKO)

Beispiel: Stadtwerke

Exkurs: Kommunen als Mitglieder

Weitere Voraussetzungen:

- § 71 Abs. 2 ThürKO (allgemeine Voraussetzungen)
- § 71 Abs. 3 ThürKO (keine Schädigung Privatwirtschaft)
- § 71 Abs. 5 ThürKO (Örtlichkeitsprinzip)
- § 73 ThürKO (Spezialregelungen für Unternehmen in privater Rechtsform)

Exkurs: Kommunen als Mitglieder

Allgemeine Voraussetzungen (§ 71 Abs. 2 ThürKO):

1. Öffentlicher Zweck (Versorgung mit Energie) ✓
2. Art und Umfang in angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf (✓)
3. Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet (nicht hoheitlich) ✓
4. *(Zweck wird nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder kann erfüllt werden = sog. Subsidiaritätsprinzip –gilt bei Daseinsvorsorge nicht)*

Exkurs: Kommunen als Mitglieder

Keine Schädigung der Privatwirtschaft (§ 71 Abs. 3 ThürKO):

Keine wesentliche Schädigung und keine Aufsaugung selbständiger Betriebe in Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie. ✓

Zweck (Förderung der Mitglieder), Geschäftsfelder und Größe des Marktes lassen eine Schädigung der Privatwirtschaft nicht erwarten. Zudem ist die Genossenschaft auf die Beauftragung lokaler Unternehmen als Dienstleister angewiesen.

Exkurs: Kommunen als Mitglieder

Örtlichkeitsprinzip (§ 71 Abs. 5 ThürKO) ✓

Kommunale Unternehmen dürfen grundsätzlich nur auf dem eigenen Gemeindegebiet tätig werden. Das gilt nicht für die Versorgung mit Strom und Gas (Beispiel Stadtwerke).

Exkurs: Kommunen als Mitglieder

Spezialregelungen für privatrechtliche Unternehmen (§ 73 ThürKO):

1. angemessener Einfluss im Aufsichtsrat ✓
2. übernommene Verpflichtungen der Gemeinde müssen in angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen ✓
3. Gemeinde darf insbesondere nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet sein ✓
4. Begrenzung der Haftung auf bestimmten Betrag ✓
5. **Genehmigungspflicht!**

Exkurs: Kommunen als Mitglieder

Wer wird gefördert



Zuwendungsempfänger sind Bürgerenergiegenossenschaften sowie Projektgesellschaften, die mehrheitlich von Bürgerenergiegenossenschaften gegründet wurden.

Die Bürgerenergiegenossenschaften müssen als Mitglieder mindestens sieben natürliche Personen haben, deren Erstwohnsitz in dem Gemeindegebiet oder in den Gemeindegebieten, in dem oder denen das Projekt durchgeführt werden soll, oder in einem Umkreis von fünf Kilometern liegt. Die Beteiligung von Kommunen oder kommunalen Körperschaften sowie von juristischen Personen am Zusammenschluss ist möglich, solange die Stimmenmehrheit bei den beteiligten natürlichen Personen bleibt oder diese ein Vetorecht haben.

Vorteile für Kommunen als Mitglieder

- Umsetzung von sonst nicht zu finanzierenden Investitionen
- Privatisierungserlöse
- Zusatzeinnahmen über Dienstleistungen für die Genossenschaft
- interkommunale Zusammenarbeit
- gemeinsame Effizienzvorteile (IT, Personal, Organisationsentwicklung etc.)

Vorteile für Kommunen als Mitglieder

- Bürgerbeteiligung
- Imagegewinn
- Akzeptanzvorteile für erneuerbare Energien

Mitgliedschaft – das Kleingedruckte

- Höhe des Geschäftsanteils: EUR 500
- Pflichteinzahlung: EUR 500
- Weitere Anteile: unbegrenzt
- Haftsumme (Nachschusspflicht): keine
- Kündigungsfrist: 2 Jahre
- Mindestkapital: 50 % des bis zum Zeitpunkt des Rückzahlungsanspruchs eingezahlten Geschäftsguthabens

Unternehmerteam/Gründungsmitglieder/ Mitgliederentwicklung

- viele verschiedene Blickwinkel und Kompetenzen
- Neuwahl von Vorstand und Aufsichtsrat nach Gründungsphase
- Ziel: mindestens 50 Mitgliedern bis Ende 2023
- danach kontinuierliche Steigerung
- Kommunen können erst nach Prüfung durch GenoV und Kommunalaufsicht beitreten

Geschäftsbetrieb, Betriebsorganisation und Personal

- Ehrenamt
- Dienstleistungsverträge
- Büroräume kostenfrei
- Perspektivisch eigenes hauptamtliches Personal

Planung für die ersten Geschäftsjahre

Keep it simple.

Planung für die ersten Geschäftsjahre

- niedrige Kosten
- sichere Erträge
- frühzeitiger Cash-Flow
- Stabiler Überschuss

Planung für die ersten Geschäftsjahre

- Inanspruchnahme von staatlicher Förderung
- Vorrang von Mitgliederdarlehen gegenüber Fremdkapital

Planung für die ersten Geschäftsjahre

- Fokus auf Produktion und Verkauf von Strom
- Stromverkauf über
 - Direktvermarktung und
 - Bürgerwerke eG
- Energieeinsparcontracting
- Fokus der Investitionstätigkeit zunächst auf Liegenschaften von Genossenschaftsmitgliedern

Planung für die ersten Geschäftsjahre

Warum kommunale Liegenschaften?

- sichere Erträge
- Vorplanungen liegen vor
- Bedarf ist da
- Bauleitplanung für PV-Parks liegt bei Gemeinden
- Kommunen sind Genossenschaftsmitglieder

Planung für die ersten Geschäftsjahre

Beispiel für Potentialrechnung

Nr. 2 Rastenberg: Bauhof/Feuerwehr

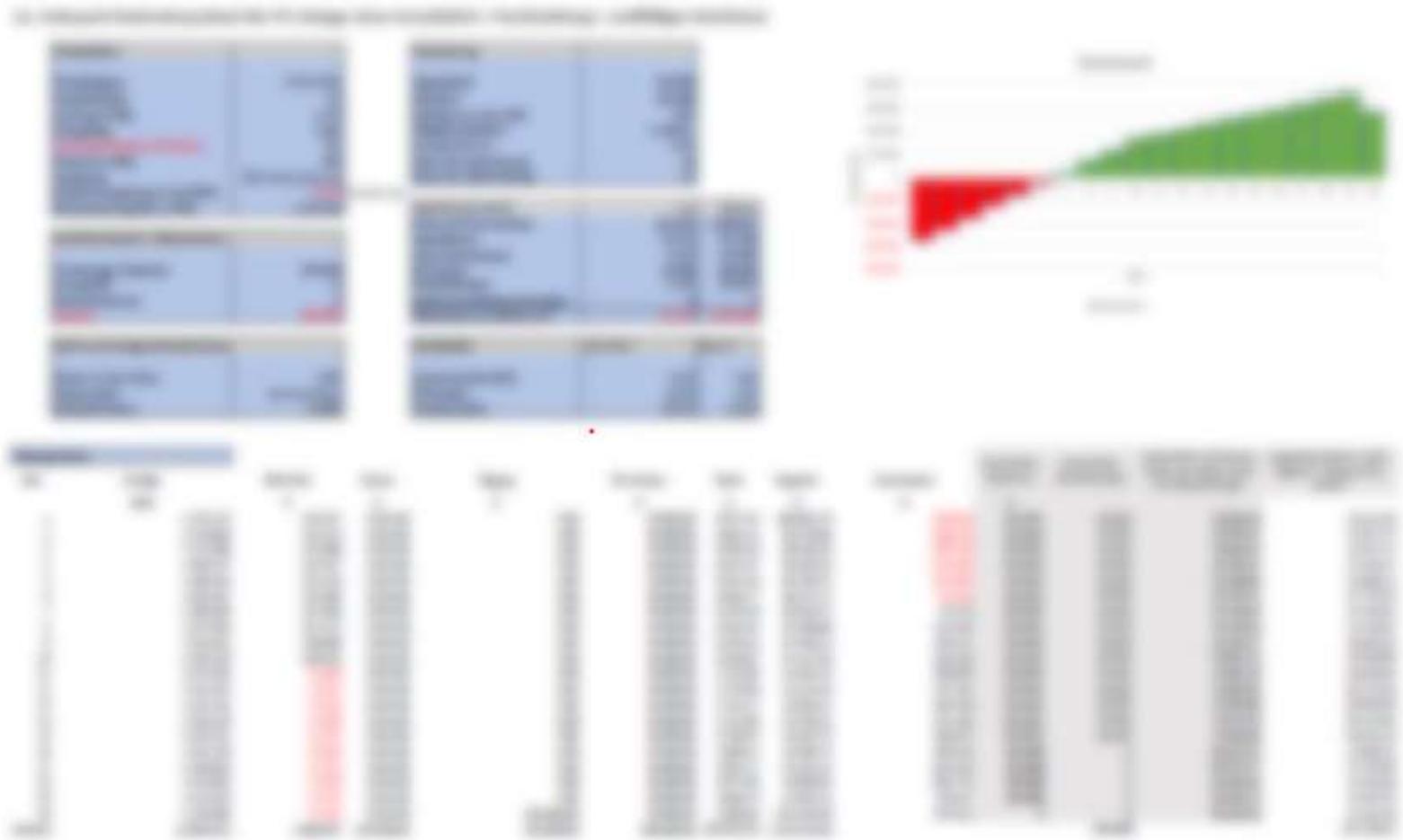


Kosten	62.900 € (netto)
Belegungsvariante	Alle geeigneten Dachflächen vollständig belegen
Leistung	62,9 kWp
Ertrag/kWp	866,4 kWh
Gesamtertrag/Jahr	54.497 kWh
Speicher	Kein Speichersystem
Module	170 Module à 370 Wp

Planung für die ersten Geschäftsjahre

<https://beg.thueringer-becken.de>

Planung für die ersten Geschäftsjahre



Marketing und Vertrieb

Marktpotenzial

- Markt für erneuerbare Energien wächst stark.
- Flächen für Windkraft Verfünfachung bis 2032.
- Viele Bürger, Kommunen und Unternehmen wollen sich an der Energiewende beteiligen, es fehlen aber die finanziellen Mittel.
- Heizungserneuerung wird Pflicht.
- Industrie braucht grünen Strom.
- Staatliche Förderung.
- Im Landkreis Sömmerda gibt es noch keine Energiegenossenschaft

Marketing und Vertrieb

Zielgruppe

- Privatpersonen
- Unternehmen
- Institutionen
- Kommunen

Marketing und Vertrieb

Marketingkonzept: 1. frühzeitige Beteiligung der Zielgruppen

Verwaltungsgemeinschaft Köllda startet Umfrage 

Aktualisiert: 26.01.2023, 08:00



Quelle: Thüringer Allgemeine

Marketing und Vertrieb

Marketingkonzept: 2. Emotion („Das Geld muss in der Region bleiben“)



DAS GELD MUSS IN DER REGION BLEIBEN

Liebe Leserinnen und Leser,

viele von Ihnen können ihn bereits morgens beim Blick aus dem Fenster sehen: den zweitgrößten Windpark Thüringens. Und nachts da sehen Sie ihn erst recht. 49 Windräder mit 125 MWp (Megawatt Peak) „installierter Leistung“ stehen dort vor unserer Haustür. Was das heißt lässt sich auch ohne tieferes technisches Wissen verstehen: es wird hier vor Ort eine Menge Strom erzeugt. Und eine Menge Geld verdient.

Marketing und Vertrieb

Marketingkonzept: 3. Leuchtturmprojekte

Agrar und Solar: Geht das zusammen in Kleinneuhausen? 

Armin Burghardt

Aktualisiert: 05.01.2023, 18:00 | Lesedauer: 4 Minuten



Am Ortsrand von Kleinneuhausen steht eine Biogasanlage, auch Photovoltaikanlagen gibt es bereits.

Foto: Peter Riecke

Quelle: Thüringer Allgemeine

Marketing und Vertrieb

Marketingkonzept: 4. Sicherheit durch kommunale Beteiligung

VG Kölleda: Genossenschaft vor Gründung

Aktualisiert: 16.04.2023, 16:00



Der VG Vorsitzende Sebastian Goldhorn stellt die Smart-Region-Konzeption zum 1. Projekttreffen "Klimaneutrale Kommune" vor.
Foto: Armin Burghardt / Archiv

Quelle: Thüringer Allgemeine

Marketing und Vertrieb

Marketingkonzept: 5. Wiedererkennungswert

A large, bold, black logo consisting of the letters 'B', 'E', and 'G' in a stylized, blocky font. The 'B' is a simple block letter. The 'E' has three horizontal bars. The 'G' has a thick vertical stem and a curved bottom.

BÜRGERENERGIE-
GENOSSENSCHAFT
Thüringer Becken

Marketing und Vertrieb

Marketingkonzept: 6. positive Botschaft, statt negativer Ausblick



BÜRGERENERGIE-
GENOSSENSCHAFT
Thüringer Becken

Diese Seite befindet sich noch im Aufbau.

[STARTSEITE](#)

[PROJEKTE](#)

[HÄUFIGE FRAGEN](#)

[ÜBER UNS](#)

[BLOG](#)

[KONTAKT](#)



Marketing und Vertrieb

Veranstaltung für Investoren und Genehmigungsbehörden

Kölleda: Erstes Projekttreffen zu „Klimaneutraler Kommune“



aktualisiert: 21.01.2022, 13:55



Ernte auf einem Schlag bei Kleinneuhausen im Sommer 2022, derzeit wird überlegt, ob und wie sich Landwirtschaft und ein Solarpark in der Gemarkung Flächen teilen könnten.

Foto: Jens König / Archiv



GRÜNDUNGSHILFEN Viele Akteure sollen ein Zukunftsthema der VG Kölleda von allen Seiten beleuchten.

Quelle: Thüringer Allgemeine

Marketing und Vertrieb

- Nach erfolgreicher Gründung Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit (Förderung über Bürgerenergiefonds)
- Wissenschaftliche Begleitung
 - Institut für Planetary Health Behaviour, Uni Erfurt
 - Frau Prof. Dr. Wydra, FH Erfurt
 - Solarinput e.V.
- Beitritt zum Bürgerenergie Thüringen e.V.

Risikoabschätzung und Absicherungsstrategie

- Zum Start Fokus auf Photovoltaik
- Gesetzliche Einspeisevergütung
- Langfristige Verträge
- Versicherungen: Haftpflicht, Allgefahren, D&O

Risikoabschätzung und Absicherungsstrategie

Beispiele für nicht planbare Risiken:

- Abweichung von Prognosen
- Abweichung der Nutzungsdauer (insb. Wechselrichter)
- versteckte Qualitätsmängel
- höhere Betriebskosten
- Schäden
- Änderung gesetzlicher oder steuerlicher Rahmenbedingungen
- Inflationsrisiko
- Insolvenz von Vertragspartnern
- Vertragstreue
- notwendige rechtliche Genehmigungen

Finanzierung

- Gesicherte Liquidität bereits zum Start
- Vorrang von Mitgliederdarlehen gegenüber Fremdkapital
- Ziel: möglichst hohe Geschäftsanteile einwerben
- VG Kölleda hat 100.000 € für den Erwerb von Geschäftsanteilen und 500.000 € für Mitgliederdarlehen im Haushalt eingestellt

Finanzierung

- Gesicherte Liquidität bereits zum Start
- Vorrang von Mitgliederdarlehen gegenüber Fremdkapital
- Ziel: möglichst hohe Geschäftsanteile einwerben
- VG Kölleda hat 100.000 € für den Erwerb von Geschäftsanteilen und 500.000 € für Mitgliederdarlehen im Haushalt eingestellt

Business-Plan

- Kontrolle der Unternehmensentwicklung
- Messgröße für die Zielerreichung
- Information der Aufsichtsgremien, Finanzierungs-partner und Kapitalgeber
- halbjährliche Fortschreibung (30.04 und 31.10).

IV. Erklärung zur Errichtung einer Genossenschaft (Firma der Genossenschaft + Sitz)

Nach erfolgter Aussprache wird von der Versammlung die Errichtung einer
Genossenschaft unter der Firma

„Bürgerenergiegenossenschaft Thüringer Becken eG“

mit dem Sitz in **Rastenberg** erklärt.

V. Vorlage und Erläuterung des Satzungsentwurfs Aussprache

Firma und Sitz (§ 1 Abs. 1)

§1 Name, Sitz, Gegenstand, Organe, Geschäftsjahr

- (1) Die Genossenschaft heißt BürgerEnergiegenossenschaft Thüringer Becken eG, Sitz ist Rastenberg.

Gegenstand des Unternehmens (§ 1 Abs. 3)

- (3) Gegenstand der Geschäftstätigkeit ist die Entwicklung, Realisierung und der Betrieb von Projekten einer sicheren, dezentralen und ökologischen, möglichst preisgünstigen Versorgung mit Energie. Insbesondere durch:
- a) Erzeugung von Energie (PV, Windkraft, Biogas)
 - b) Dienstleistungen für einen effizienteren Umgang mit Energie (Beratung, Energieeinsparcontracting)
 - c) Vertrieb erneuerbarer Energien (Strom, Wärme)
 - d) Übernahme und Betreiben von Netzen
 - e) Elektromobilität (Fahrdienste, Car-Sharing)

Mitgliedschaft (§§ 2, 3 und 8)

Ein- und Austritte, Ausschluss, Rechte und Pflichten

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können werden:
 - a. Natürliche Personen
 - b. Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften
 - c. Gebietskörperschaften des Freistaates Thüringen.
- (2) Wer die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach Absatz 1 nicht erfüllt, kann als Mitglied aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch ~~die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt~~ den Vorstand.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und E-Mail-Adresse sowie jede entsprechende Änderung ihrer Adresse mitzuteilen.

Mitgliedschaft (§§ 2, 3 und 8)

Ein- und Austritte, Ausschluss, Rechte und Pflichten

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Eintrittsgeld

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt **500,00 EUR**. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen.
- (2) Er ist binnen 10 Kalendertagen nach Eintragung in die Liste der Mitglieder in voller Höhe einzuzahlen.
- (3) Jedes Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes weitere Geschäftsanteile zu je 500,00 EUR zeichnen. Dies ist nur zulässig, wenn bereits bestehende Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Weitere Geschäftsanteile sind innerhalb von 10 Tagen einzuzahlen.
- (4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, auch in Form eines prozentualen Aufgeldes (Agio) beim Erwerb von Anteilen, festgelegt werden. Das Eintrittsgeld wird den Rücklagen zugeführt.

Mitgliedschaft (§§ 2, 3 und 8)

Ein- und Austritte, Ausschluss, Rechte und Pflichten

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung, Mindestkapital

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, Kündigung aller Geschäftsanteile, Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens, sowie Ausschluss.
- (2) Die Kündigungsfrist aller oder eines Teils der Geschäftsanteile beträgt zwei Jahre auf das Ende eines Geschäftsjahres. Die besonderen Kündigungsrechte gemäß GenG bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Übertragung der Genossenschaftsanteile auf andere Mitglieder ist jederzeit möglich.
- (4) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Einspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.
- (6) Bei Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge anteilig von den Geschäftsanteilen abgezogen.

Mitgliedschaft (§§ 2, 3 und 8)

Ein- und Austritte, Ausschluss, Rechte und Pflichten

- (7) Ein Auseinandersetzungsguthaben wird nicht ausgezahlt, wenn hierdurch ein Mindestkapital von 50 % des bis zum Zeitpunkt des Rückzahlungsanspruchs eingezahlten Geschäftsguthabens unterschritten würde. Ist die Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben aufgrund von Kündigungen zum Ende eines Geschäftsjahres nur teilweise möglich, so sind alle Auseinandersetzungsguthaben zum gleichen Anteil auszuzahlen. Hierbei werden die Auseinandersetzungsguthaben eines Geschäftsjahres nur berücksichtigt, sofern diejenigen aus früheren Geschäftsjahren vollständig ausgezahlt sind.

Organe

Generalversammlung

§ 5

Aufsichtsrat

§ 6

Vorstand

§ 7

Generalversammlung (§ 5)

- jedes Mitglied hat eine Stimme (unabhängig von den Geschäftsanteilen)
- wählt den Aufsichtsrat
- Beschließt über Grundsätzliches, z.B.
 - Umgang mit Jahresüberschuss/-fehlbetrag
 - Satzungsänderungen
 - Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen (ggf. „en bloc“)
- Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst

Aufsichtsrat (§ 6)

- mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern
- Kommunen haben das Recht bis zu drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden
- alle Aufsichtsräte müssen Mitglieder der Genossenschaft sein
- ehrenamtlich tätig
- bestellt den Vorstand und beruft ihn ab
- berät und überwacht den Vorstand und berichtet der Generalversammlung
- hat eine eigenen Geschäftsordnung
- bestätigt die Geschäftsordnung des Vorstandes

Vorstand (§ 7)

- besteht aus mindestens zwei Mitgliedern
- ein Mitglied muss gesetzlicher Vertreter ein zur Genossenschaft gehörende Gebietskörperschaft sein
- wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen
- Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten
- hat eine eigene Geschäftsordnung
- führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung
- braucht für Grundsatzentscheidungen, die Zustimmung des Aufsichtsrates
- alle Mitglieder müssen Mitglieder der Genossenschaft sein

VI. Beschlussfassung über den Inhalt der Satzung und ihre Unterzeichnung

Nach eingehender Beratung wird die Satzung der neuen Genossenschaft von der Versammlung angenommen und von den in der Mitgliederliste aufgeführten Beitretenden eigenhändig unterschrieben.

VII. Eintritt in die erste Generalversammlung

1. Wahl eines Versammlungsleiters + eines Schriftführers
 - 1a. Wahlen zum Aufsichtsrat
- 2. Kurze Unterbrechung für erste Aufsichtsratssitzung**
3. Bekanntgabe der Wahlen im Aufsichtsrat und zur Bestellung des Vorstandes
4. Weitere Beschlussfassungen
5. Verschiedenes

1. Wahl

- a) eines Versammlungsleiters
- b) eines Schriftführers

1a. Wahlen zum Aufsichtsrat

Wahlvorschläge (8 Vorschläge, max. 9 Sitze zu vergeben)

Name, Vorname	Wohnort	Beruf
Winter, Beatrix	Rastenberg	Diplom-Bauingenieurin
Köther, Torsten	Großneuhausen	Amtlicher Landwirtschaftlicher Sachverständiger (ALS)
Müller, Markus	Rastenberg	Versicherungsfachmann
Köhler, Michael	Kleinneuhausen	Diplom-Agraringenieur
Janssen, Martinus	Kleinneuhausen	Landwirt
Schneider Dr., Herbert	Erfurt	Rechtsanwalt
Becker, Monika	Rastenberg	Studienrätin
Hädrich, Steffen	Rastenberg	Steuerberater
N.N	-	-

2. Kurze Unterbrechung für erste Aufsichtsratssitzung

3. Bekanntgabe der Wahlen im Aufsichtsrat und zur Bestellung des Vorstandes

Ergebnisse der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates

1. Wahl des AR-Vorsitzenden
2. Wahl des stellv. AR-Vorsitzenden
3. Berufung der Vorstandsmitglieder

4. Weitere Beschlussfassungen

Es ist der Beitritt zum Genossenschaftsverband e.V. – Verband der Regionen, Frankfurt am Main, vorgesehen. Zunächst muss die Gründungsprüfung durchgeführt werden.

Die Generalversammlung beschließt gemäß § 5 der Satzung in offener Abstimmung den Beitritt zum Genossenschaftsverband e.V. – Verband der Regionen, Frankfurt am Main.

Die Versammlung ermächtigt den Vorstand, **redaktionelle Änderungen** und Anpassungen vorzunehmen, wie sie zur Eintragung der Genossenschaft erforderlich sind und mit dem erklärten Willen der Gründungsmitglieder in Einklang stehen.

Festsetzung der Kredithöchstgrenze:

Nach eingehender Beratung beschließt die Generalversammlung, die Kredithöchstgrenze gemäß § 49 GenG aufEUR festzusetzen.

Damit ist nicht gemeint, bis zu welchem Betrag die eG Kredite aufnehmen darf, sondern bis zu welchem Betrag sie Kredite gewähren darf. Unter Kreditgewährung ist auch die Vorleistung (z.B. Lieferung von Waren oder Strom) mit nachträglicher Bezahlung zu verstehen. Sinn der Regelung ist es, die eG vor wirtschaftlichen Problemen durch Zahlungsausfälle zu schützen. Die Höchstkreditgrenze sollte das Geschäftsguthaben der Genossenschaft i. Gr. nicht überschreiten. Vielmehr sollte ein betriebswirtschaftlich angemessener Anteil vom Geschäftsguthaben als Höchstkreditgrenze festgelegt werden. Die gewählte Grenze sollte den Geschäftsbetrieb nicht behindern, aber trotzdem für Sicherheit sorgen. Bei Schäden für die eG infolge Kreditgrenzenüberschreitung ist eine Haftung von Vorstand und AR möglich!

5. Verschiedenes





BÜRGERENERGIE-
GENOSSENSCHAFT
Thüringer Becken

Vielen Dank!